

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/12330, 18/12730, 18/12879 Nr. 1.9 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

A. Problem

Die Bundesregierung stellt in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf fest, das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – gehe von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus. Diese verstehe ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch, sondern rücke die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und ihren Beitrag zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt. Der 14. Kinder- und Jugendbericht zeige, dass ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen Gefahr laufe, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden. Vor diesem Hintergrund sei die Stärkung von Kindern und Jugendlichen zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Kinder und Jugendliche müssten durch mehr Beteiligung, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend gestärkt werden. Insbesondere gehe es um eine Verbesserung des Kinderschutzes auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zum Bundeskinderschutzgesetz, erweiterte Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche, bedarfsgerechtere Leistungen sowie um die inklusive Betreuung in Kitas.

B. Lösung

- Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII.
- Eine Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird im SGB VIII verankert.

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

- Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet.
- Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden konkretisiert und qualifiziert.
- Die Datenschutzregelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen werden praxistauglicher gestaltet.
- Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes klargestellt.
- Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen werden zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Frauen verpflichtet.
- Die Kooperation im Kinderschutz wird verbessert, indem das Gesundheitswesen insbesondere durch Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und Beteiligung ärztlicher Melderinnen und Melder am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe stärker einbezogen wird.
- Ärztliche Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung.
- Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendstrafjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengericht im Kinderschutz wird verbessert.
- Es wird klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten kombiniert werden können.
- Eine Regelung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang wird eingeführt.
- Die Träger der freien Jugendhilfe werden stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung mit einbezogen.
- Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen abzuschließen und daran die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe an unbegleitete ausländische junge Menschen zu knüpfen.
- Die Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden weiterentwickelt.
- Die jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung über das Förderangebot für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird fortgeführt.
- Elternverantwortung und Elterninteressen werden durch die Einrichtung einer Elternvertretung auf Bundesebene gestärkt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die Bundesregierung geht in dem Gesetzentwurf von einem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 135.170 Euro (netto) aus. Diese Kosten sollen außerhalb des vorliegenden Regelungsvorhabens kompensiert werden.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird mit 4,349 Mio. Euro (netto) pro Jahr veranschlagt. Davon entfallen 33.000 Euro auf den Bund und 4,316 Mio. Euro auf die Länder und Gemeinden. Für Letztere wird zudem ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2,503 Mio. Euro erwartet.

Schließlich reduzieren sich aufgrund des vorgesehenen Gesetzes die Einnahmen der Gemeinden aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in der Kinder- und Jugendhilfe um 10,615 Mio. Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12330, 18/12730 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Nach der Angabe zu § 36a werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
 - § 36c Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen“. ‘
 - bb) Buchstabe g wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe g.
 - dd) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe h und wie folgt gefasst:
 - „h) Die Angaben zu den §§ 74 bis 76 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 74 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
 - § 75 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
 - § 76 Arbeitsgemeinschaften“. ‘
 - ee) Die bisherigen Buchstaben j bis o werden die Buchstaben i bis n.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und nach den Wörtern „Personen, die“ werden die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannt sind und“ eingefügt.
 - e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und folgender Satz wird angefügt:

„Ombudstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“
 - g) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - h) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
 - „7. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Angebote umfassen auch die Vermittlung von Medienkompetenz.“ ‘
 - i) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8 und in Buchstabe b wird Doppelbuchstabe aa aufgehoben und die bisherigen Doppelbuchstaben bb und cc werden Doppelbuchstaben aa und bb.

- j) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 9 und 10.
- k) Nummer 13 wird aufgehoben.
- l) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11.
- m) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 12 und die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- n) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 13.
- o) Nummer 17 wird aufgehoben.
- p) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:
14. Nach § 36a werden die folgenden §§ 36b und 36c eingefügt:

„§ 36b

Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.

(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.

§ 36c

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

(1) Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen.

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass
 - a) der Leistungserbringer über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird und die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates einhält und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,

- b) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut werden,
 - c) die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen in der Regel am Ort der Leistungserbringung erfolgt und
 - d) mit dem Leistungserbringer über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abgeschlossen wird; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen und
4. der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich Angaben zum Leistungserbringer, zu Beginn und Ende der Leistungserbringung im Ausland sowie zum Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen melden.“ ‘
- q) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 15 und Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
„cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“
 - bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird Doppelbuchstabe dd.
- r) Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden Nummern 16 bis 18.
- s) Nummer 23 wird aufgehoben.
- t) Die bisherigen Nummern 24 bis 26 werden Nummern 19 bis 21.
- u) Nummer 27 wird aufgehoben.
- v) Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 22 und wie folgt gefasst:
- „22. § 72a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184j,“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten speichern:
 - 1. den Umstand der Einsichtnahme,
 - 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 - 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen,

wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

- w) Die bisherigen Nummern 29 und 30 werden Nummern 23 und 24.
- x) Die bisherige Nummer 31 wird Nummer 25 und wie folgt gefasst:
25. Nach § 75 wird folgender § 76 eingefügt:

„§ 76

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

- y) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 26 und die Angabe „§ 76b“ wird durch die Angabe „§ 76“ ersetzt.
 - z) Die bisherige Nummer 33 wird Nummer 27.
 - za) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 28 und in Buchstabe b wird in § 78 Absatz 2 die Angabe „§ 37 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 2“ ersetzt und die Wörter „oder § 37a Absatz 1“ werden gestrichen.
 - zb) Die bisherigen Nummern 35 bis 50 werden Nummern 29 bis 44.
 - zc) Die bisherige Nummer 51 wird Nummer 45 und in Buchstabe c wird die Angabe „15.“ durch die Angabe „31.“ ersetzt.
 - zd) Die bisherige Nummer 52 wird Nummer 46.
2. Artikel 2 Nummer 2 § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden und“ durch die Wörter „Mitteilungen an das“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen dem Jugendamt mit-zuteilen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 4

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das durch Artikel 25a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Wörter „den §§ 36 und 36b“ ersetzt.
 2. In § 124 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „184g,“ die Wörter „184i und 184j, 201a Absatz 3, §§“ eingefügt.
4. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

Artikel 6

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 54 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 2. In § 75 Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „184g,“ die Wörter „184i und 184j, 201a Absatz 3, §§“ eingefügt.
5. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

,Artikel 6a

Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr
2020

In § 75 Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach der Angabe „184g,“ die Wörter „184i und 184j, 201a Absatz 3, §§“ eingefügt.

6. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft
1. Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b und Nummer 40
 2. Artikel 4 Buchstabe b und
 3. Artikel 6a.“

Berlin, den 27. Juni 2017

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Paul Lehrieder
Vorsitzender

Christina Schwarzer
Berichterstatlerin

Ulrike Bahr
Berichterstatlerin

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Katja Dörner
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.